



Der finnische Verband der Kunststoffindustrie e. V. (Muoviteollisuus ry) hat am 28.1.2013 diese Lieferbedingungen angenommen und empfiehlt deren Anwendung für Lieferungen der Kunststoffindustrie. Diese Bedingungen ersetzen die früheren allgemeinen Lieferbedingungen des finnischen Verbandes der Kunststoffindustrie (20.8.2004 und 9.12.2003) sowie die allgemeinen Lieferbedingungen von dessen Vorgängerverband Suomen Muoviteollisuusliitto (5.1.1978), die allgemeinen Vertragsbedingungen über die Anwendung von Formen, Form- und Presswerkzeugen sowie über das Eigentumsrecht in Verbindung mit Auftragsarbeit (5.3.1987) sowie die Lieferbedingungen für den Handel mit Kunststoffschweißprodukten (5.1.1978).

### 1. Allgemeines

Diese allgemeinen Lieferbedingungen gelten, sofern der Lieferant und der Kunde dies schriftlich oder anderweitig vereinbart haben. Die Bedingungen gelten insoweit, als sie nicht durch schriftliche Vereinbarung der Parteien geändert wurden.

### 2. Produktbezogene Informationen, technische Daten, Zeichnungen und Erläuterungen sowie deren Verbindlichkeit. Rechte an übertragenem Material. Übergang des Eigentumsrechts am Produkt

2.1. Sämtliche Angaben zu Gewichten, Konzentrationen, Maßen, Preisen sowie technischen Eigenschaften und sonstigen Details, die in Katalogen, Broschüren, Anzeigen, Rundschreiben und Preislisten gemacht werden, sind nur verbindlich, wenn im Vertrag gesondert darauf Bezug genommen wird.

2.2. Alle für die Herstellung des Produkts oder eines diesbezüglichen Teils erforderlichen Zeichnungen, technischen Unterlagen und Programme, die eine Partei der anderen Partei vor oder nach Inkrafttreten des Vertrags übergeben hat, bleiben Eigentum der übertragenden Partei und dürfen nicht ohne deren Zustimmung verwendet, kopiert oder vervielfältigt werden, noch dürfen sie an Dritte weitergegeben oder Informationen darüber offenbart werden.

2.3. Die Weitergabe von Informationen an Subunternehmer ist jedoch zulässig, soweit dies zur Erfüllung der Lieferung erforderlich ist, vorausgesetzt, der Subunternehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der Pflichten gemäß Ziffer 2.2.

2.4. Für Ansprüche Dritter, die aufgrund gewerblicher Schutzrechte am bestellten Produkt bestehen, haftet der Kunde.

2.5. Das Eigentumsrecht an der Ware geht auf den Käufer über, wenn der gesamte Kaufpreis und etwaige Zinsen an den Verkäufer gezahlt wurden, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

### 3. Eigentums- und Nutzungsrechte an Formen, Teilen von Formen, Modellen, Form- und Presswerkzeugen oder sonstigen Fertigungshilfsmitteln (nachfolgend „Form“ genannt), Übertragung

3.1. Die für die Herstellung des bestellten Produktes erforderliche, vom Lieferanten hergestellte oder auf eigene Kosten beschaffte Form ist Eigentum des Lieferanten, soweit sich aus dem Vertrag oder aus Ziffer 3.2 nichts anderes ergibt.

3.2. Stellt der Lieferant die Form gesondert in Rechnung, geht das Eigentumsrecht an der Form mit vollständiger Bezahlung der Rechnung auf den Kunden über.

3.3. Wenn keine Zahlung vereinbart wird oder die Form im Preis des zu liefernden Produkts inbegriffen ist, bleibt sie Eigentum des Lieferanten.

3.4. Mit einer im Eigentum des Kunden befindlichen Form dürfen Produkte nur für den Kunden angefertigt werden, an den sie nach Vertragsende auf Anfrage zu übergeben ist. Trotz Anfrage zur Übergabe hat der Lieferant das Recht, die Übergabe der Form um ein Jahr nach Vertragsende zu verschieben, wenn durch die Übergabe der Form für den Lieferanten relevantes technisches Wissen bekannt wird.

3.5. Mit der dem Lieferanten gehörenden Form können nach Vertragsende auch Produkte für andere hergestellt werden.

3.6. Wird der Liefervertrag vom Lieferanten in wesentlichen Teilen nicht erfüllt aus anderen Gründen als höherer Gewalt oder durch ein Verschulden des Kunden, muss auf Anfrage die vollständig bezahlte Form unverzüglich an den Kunden übergeben werden.

3.7. Die zur Herstellung der Form benötigten Modelle, Zeichnungen, Stücklisten, Werkzeuge oder Programme bleiben stets Eigentum des Lieferanten. Diese werden nicht dem Kunden übergeben und sind nicht im Formpreis enthalten. Der Lieferant ist nicht verpflichtet, das für die Herstellung der Form benötigte technische Wissen zu offenbaren. Die formbezogenen gewerblichen Schutzrechte sind Eigentum des Lieferanten und werden nicht mit der Form übertragen.

3.8. Sofern nicht anders vereinbart, wird der Preis der Form gegen Rechnung bezahlt;

- ein Drittel bei Inkrafttreten des Vertrags
- ein Drittel nach Präsentation der Probestücke
- ein Drittel nach Abnahme der Probestücke.

3.9. Während der Fertigungsreihe kümmert sich der Lieferant auf eigene Kosten um die übliche Wartung, Lagerung und Versicherung der Form. Wird die Form während der Fertigung der Reihe beschädigt, wird sie auf Rechnung des Kunden repariert. Wenn die vereinbarte Reihe fertiggestellt ist oder die Gesamtmenge der Reihe offen ist, informiert der Lieferant über den Reparatur- und Erneuerungsbedarf der Form und unterbreitet hierfür ein Angebot.

3.10. Nach Abschluss der letzten Fertigungsreihe lagert der Lieferant die Form auf Rechnung und Verantwortung des Kunden für zwei (2) Jahre ein. Danach kann die Form verschrottet werden, sofern der Kunde nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung des Lieferanten über die Verschrottungsabsicht eine Verlängerung der Lagerfrist beantragt. Der Kunde hat in diesem Fall die Kosten für die Lagerung zu tragen und die voraussichtliche Dauer der verlängerten Lagerung anzugeben. Die Verschrottung der Form erfolgt auf Rechnung des Kunden. Der Lieferant ist verpflichtet, die Form, die Eigentum des Kunden ist, so zu kennzeichnen, dass sie als Eigentum des Kunden nachgewiesen werden kann.

3.11. Im Falle einer Stornierung der Bestellung oder eines Teils davon ist der Kunde verpflichtet, unabhängig vom Grund der Stornierung den Preis für die Form zu zahlen. Endet der Vertrag vorzeitig oder fallen die Bestellmengen für das Produkt geringer aus als vorausgesehen, muss der Kunde die im Lager des Lieferanten verbliebenen Fertigungsmaterialien und Rohstoffe zum Einkaufspreis zurückkaufen.

3.12. Der Transport der Form zwischen Lieferanten und Kunden erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Kunden.

3.13. Wird bei der Fertigung eine Form verwendet, die der Kunde dem Lieferanten bereitgestellt hat, so werden deren Nutzungsbedingungen und weitere diesbezügliche Details gesondert vereinbart.

### 4. Lieferbedingungen und Lieferfrist. Verzögerung des Kunden

4.1. Sofern nichts anderes vereinbart wird, gilt als Lieferbedingung EXW (ab Werk) gemäß INCOTERMS 2000. Nach gesonderter Vereinbarung kann der Lieferant den Transport auf Rechnung und Gefahr des Kunden organisieren. Im Lieferpreis ist die handelsübliche Transportverpackung gemäß Lieferbedingungen inbegriffen.

4.2. Die Lieferfrist wird gesondert vereinbart. Die vereinbarte Lieferfrist kann nur durch eine gemeinsame Vereinbarung geändert werden.

4.3. Droht eine Verzögerung der Lieferung aus einem vom Kunden zu vertretenden Grund, ist der Kunde nicht berechtigt, die Annahme der Lieferung zu verweigern. Als vom Kunden zu vertretende Verzögerung gilt auch eine Unterbrechung der Lieferung aus dem nachstehend in Ziffer 9 genannten Grund.

## 5. Zahlungsbedingungen

5.1. Die Rechnung wird auf das Lieferdatum datiert. Als Lieferdatum gilt der Tag, an dem das Produkt gemäß Lieferbedingungen zur Abholung durch den Kunden bereit ist oder auf andere, gesondert vereinbarte Weise übergeben wurde.

5.2. Die Zahlungsfrist beträgt 14 Tage netto ab Rechnungsdatum. Für eine überfällige Rechnung werden ab dem Fälligkeitsdatum Zinsen nach dem geltenden Zinsgesetz berechnet.

5.3. Der Kunde hat die Rechnung trotz Reklamation zu begleichen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

## 6. Liefermenge und Qualität – Reklamation

6.1. Reklamationen bezüglich der Menge oder Qualität der Lieferung müssen schriftlich innerhalb von 14 Tagen ab Lieferdatum erfolgen. Der Grund für die Reklamation muss angegeben werden. Die Parteien vereinbaren untereinander die Maßnahmen, welche eine Reklamation möglicherweise nach sich ziehen kann.

6.2. Handelt es sich um ein weiterzuverarbeitendes Produkt und hat der Kunde, nachdem er den Fehler bemerkt hat oder diesen hätte, bemerken müssen, das Produkt bearbeitet, verändert, verarbeitet oder in sonstiger Weise genutzt, so verliert der Kunde seinen Anspruch auf Geltendmachung eines Produktfehlers.

6.3. Bei der Lieferung von Produkten, die mit einem Aufdruck, Logo oder einer anderen kundenspezifischen Kennzeichnung versehen sind, beispielsweise Kunststoffschweiß- oder Verpackungsprodukte, darf die vereinbarte Liefermenge um maximal 10 Prozent unter- oder überschritten werden, ohne dass ein Vertragsverstoß vorliegt. Die Rechnung wird entsprechend der tatsächlichen Liefermenge korrigiert.

## 7. Haftungsausschluss (höhere Gewalt)

7.1. Als Gründe für Haftungsausschluss gelten unter anderem die folgenden Gründe, wenn sie nach Inkrafttreten des Vertrages eintreten und dessen Erfüllung verhindern oder wesentlich erschweren. Arbeitskampf, Feuer, Krieg, Mobilmachung oder unerwartete Einberufungen ähnlicher Größenordnung, Zwangsbeschlagnahme, Beschlagnahme, Währungsbeschränkungen, Aufstände und Krawalle, Mangel an Transportmitteln, allgemeiner Warenknappheit, Ablehnung größerer Werkstücke oder Werkzeuge, Einschränkungen der Antriebskraft und aus weiter oben in dieser Ziffer genannten Gründen verursachte Fehler oder Verzögerungen in der Lieferung eines Subunternehmers oder andere ebenso erhebliche und außergewöhnliche Gründe, die außerhalb der Kontrolle der Partei liegen.

## 8. Preisänderung

8.1. Wenn sich die Kosten der Lieferung aufgrund von Rohstoffen, Wechselkursen, Zöllen, Steuern, behördlichen Gebühren oder anderen Faktoren, die außerhalb der Kontrolle des Lieferanten liegen, in einer Weise ändern, die bei der Festlegung des Produktpreises nicht angemessen berücksichtigt werden kann, kann der Lieferant den Lieferpreis entsprechend der Kostensteigerung anpassen.

## 9. Vertragsstornierung, Lieferunterbrechung, Schadensersatzpflicht

9.1. Versäumt eine der Parteien, den Vertrag in wesentlichen Teilen zu erfüllen, kann die unschuldige Partei durch schriftliche Mitteilung die Lieferung vollständig oder teilweise stornieren und gleichzeitig Ersatz des durch Versäumnis verursachten unmittelbaren Schadens verlangen maximal in Höhe des Preises für den stornierten Teil der Lieferung.

9.2. Hält der Kunde sich nicht an die Zahlungsbedingungen, ist der Lieferant berechtigt, die Lieferungen vorübergehend einzustellen und

außerdem die sofortige Begleichung offener Forderungen zu verlangen.

## 10. Produktfehler und Schadensersatzpflicht des Lieferanten

10.1. Wenn für das Produkt im Vertrag Eigenschaften festgelegt wurden, deren Fehlen den Kunden an der bestimmungsgemäßen Verwendung des Produkts hindert, oder wenn das Produkt zum Zeitpunkt der Lieferung einen latenten Fehler oder Mangel aufweist, der auf den Lieferanten zurückzuführen ist, erfüllt der Lieferant die Vertragspflicht, indem er ohne Entschädigung das reparierte oder ein neues gleichwertiges Produkt an die ursprüngliche Lieferadresse liefert.

10.2. Der Kunde sendet die mangelhaften Produkte gemäß den Anweisungen des Lieferanten zurück. Die Rücksendung erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Lieferanten.

10.3. Der Lieferant haftet nur für Fehler, die unter den vertraglich vereinbarten Arbeitsbedingungen und bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Produktes auftreten. Sie gilt nicht für Fehler, die auf die vom Kunden vorgegebene Bauweise oder Materialien, vom Kunden unzulänglich durchgeführte Wartung, fehlerhafte Montage oder Reparatur zurückzuführen sind oder auf Änderungen, die ohne schriftliche Genehmigung des Lieferanten vorgenommen wurden, oder auf normale Abnutzung oder Verschlechterung des Produkts.

10.4. Kosten, die dem Kunden durch die Zurückweisung oder Aussortierung fehlerhafter Produkte oder Teile entstehen, werden nicht vom Lieferanten ersetzt.

10.5. Der Schadensersatzanspruch muss schriftlich geltend gemacht werden. Er muss spätestens 30 Tage ab Liefertermin beim Lieferanten eingegangen sein. Sofern sich aus den Umständen ergibt, dass der dem Kunden durch den Fehler entstandene Schaden nicht innerhalb der oben genannten Frist festgestellt werden konnte, kann nach Ermessen des Lieferanten auch ein später eingehender Schadensersatzanspruch berücksichtigt werden. Ist für die Lieferung eine besondere Garantiefrist vorgesehen, muss der Schadensersatzanspruch spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf der Garantiefrist beim Lieferanten eingehen.

10.6. Die Pflicht des Lieferanten, dem Kunden Schäden oder Verluste zu ersetzen, die durch eine fehlerhafte, verspätete oder ausgebliebene Lieferung entstehen, beläuft sich maximal auf den Kaufpreis des fehlerhaften, verspäteten oder nicht gelieferten Produkts oder der Lieferung.

10.7. Darüber hinaus ist der Lieferant nicht verpflichtet, sonstige Aufwendungen, Schäden oder Verluste zu ersetzen, die dem Kunden oder Dritten entstehen.

## 11. Produkthaftung

11.1. Die Haftpflicht des Lieferanten für Personen- oder private Sachschäden, die durch das gelieferte Produkt verursacht werden, richtet sich nach dem jeweils geltenden Produkthaftpflichtgesetz. Die Parteien müssen die Produkthaftpflichtversicherung abschließen.

## 12. Streitbelegung

12.1. Meinungsverschiedenheiten, die sich aus dem Vertrag ergeben, werden in erster Linie in Verhandlungen zwischen den Parteien beigelegt. Wenn auf dem Verhandlungsweg keine zufriedenstellende Lösung erzielt werden kann, werden die Streitigkeiten aus dem Vertrag vom Gericht am Sitz des Lieferanten entschieden.

12.2. Bei Auslegungskonflikten zwischen den verschiedenen Sprachfassungen dieses Vertrags ist die finnische Vertragsfassung maßgeblich.